

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

28 (17.5.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 28

Karlsruhe, den 17. Mai

1922

Inhalt:

Nr. 153. Neuregelung der Befoldung der Beamten ab 1. April 1922.
 Nr. 154. Befoldungsaufbesserung ab 1. Mai 1922.
 Nr. 155. Reisekosten und Beschäftigungstagegelder.

Nr. 156. Richtlinien für die Beurlaubung von Eisenbahnbeamten im privaten Interesse und zur Betätigung im Dienste ihrer Organisationsverbände.
 Nr. 157. Wiederaufbauholzsendungen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 153. Neuregelung der Befoldung der Beamten ab 1. April 1922.

(A 7. Zb 7. Nr. M 914.)

Zu Ziffer I³ der Verfügung Nr. 134 im Amtsblatt 25/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. Mai 1922, E. II. 22. Nr. 6297:

Ziffer 3 des Erlasses vom 23. April 1922, E. II. 22. Nr. 6087 (Wortlaut übereinstimmend mit Ziffer I³ der Verfügung 134 im Amtsblatt 25/1922) ist zunächst wörtlich auszuführen, d. h. der Frauenzuschlag ist auch dann nicht zu zahlen, wenn die Ehefrau nur stundenweise im Reichs- usw. Dienst beschäftigt wird. Wegen der abweichenden Behandlung der Angestellten im Artikel 5 des Ergänzungsabkommens vom 10. März 1922 habe ich den Reichsminister der Finanzen um Aufklärung er sucht.

II. Die in dieser Angelegenheit hierher gerichteten Anfragen gelten damit als erledigt.

Nr. 154. Befoldungsaufbesserung ab 1. Mai 1922.

(A 7. Zb 7. Nr. M 936.)

1. Mit Wirkung vom 1. Mai 1922 treten in der Berechnung der Befoldung der Beamten folgende Änderungen ein:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten beträgt: zu dem Grundgehalt, den Diäten und dem Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von 10 000 M nicht übersteigen, 120 v. H. (bisher 60 v. H.), im übrigen 65 v. H. (bisher 30 v. H.), zu den Kinderzuschlägen 65 v. H. (bisher 30 v. H.).

Im übrigen bleiben die im Amtsblatt 22/1922 bekanntgegebenen Bestimmungen unverändert.

Wegen der Beamten im Vorbereitungsdienst ergeht noch besondere Verfügung.

2. Die Erhöhungen für den Monat Mai bei Monatsempfängern und für Mai und Juni bei Vierteljahresempfängern sind alsbald nachzuzahlen.

3. Beispiel für die Berechnung der Erhöhung des Teuerungszuschlags für einen kinderlosen Beamten der Befoldungsgruppe VI Stufe 9 in Ortsklasse A an Hand der Gehaltstafel vom 1. April 1922:

	jährlich	monatlich	vierteljährlich
Grundgehalt 25 000 M, Ortszuschlag 6 400 M,			
neuer Teuerungszuschlag 120 % von 10 000 = 12 000 M	25 910 M	2 159,17 M	6 477,50 M
65 % von 21 400 = 13 910 M			
bisheriger Teuerungszuschlag gemäß Gehaltstafel vom 1. April 1922	12 420 M	1 035,— M	3 105,— M
somit Erhöhung ab 1. Mai 1922	13 490 M	1 124,17 M	3 372,50 M

Hat der Beamte 1 Kind von 10 Jahren, so erhöht sich der Jahresbetrag um weitere 1050 M.)

(Berechnung: Grundbetrag für 1 Kind von 6—14 Jahren jährlich 3000 M, dazu Teuerungszuschlag neu 65 % = 1950 M, bisher 30 % = 900 M, daher ab 1. Mai 1922 mehr [35 %] = 1050 M).

4. Zur Erleichterung der Berechnung werden zu den Gehaltstafeln für die Befoldungsregelung vom 1. April 1922 Deckstreifen mit den neuen Teuerungszuschlägen erstellt, die den Dienststellen in den nächsten Tagen zugehen. Die Deckstreifen enthalten die neuen Teuerungszuschläge in ihrer gesamten Höhe, also nicht etwa nur die Erhöhungen gegen bisher. Bei Ermittlung der Nachzahlung für Mai sind daher die bisherigen Teuerungszuschlags-Beträge von den neuerrechneten abzugiehen. Soweit die Dienststellen zur Vornahme der Berechnungen in der Lage sind, kann die Zahlung auch schon vor Eingang der Deckstreifen vollzogen werden. Hinsichtlich der Erhöhungen der ap. Beamten empfiehlt es sich aber, der schwierigen Berechnung wegen, die Deckstreifen abzuwarten.

5. Rechnungsvorschriften. Die Stammkarten sind richtigzustellen, d. h. die bisherigen Teuerungszuschläge und Kinderteuerungszuschläge sind so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleiben, und die neuen Beträge sind darüber zu schreiben.

Zur Zahlung der Erhöhungen für Mai bei Monatsempfängern und für Mai/Juni bei Vierteljahresempfängern ist der Besoldungslistenvordruck zu verwenden. In die Spalten 5 und 7 sind nur die Unterschiede zwischen alten und neuen Teuerungszuschlägen einzutragen, also bei Monatsempfängern für 1 Monat, bei Vierteljahresempfängern für 2 Monate. Nach Bildung der Summe in Spalte 9 ist der Steuerabzug mit 10 v. H. in Spalte 10 auszuwerfen und die Besoldungsliste im übrigen nach Vorschrift abzuschließen.

Im Gehaltsbuch ist die Nachzahlung für Mai (bei Vierteljahresempfängern für Mai—Juni) auf der dritten Umschlagseite unter Ziffer 2 einzutragen als „Teuerungszuschlag — Nachzahlung Mai“ oder „Mai—Juni“, und zwar Teuerungszuschlag und Kinderteuerungszuschlag getrennt. Wenn die Gehaltsbücher wegen Bearbeitung für die ordentlichen Junizahlungen nicht zur Erhebung der Quittungen abgegeben werden können, sind die Quittungen ausnahmsweise in der Besoldungsliste zu erheben; in diesem Fall ist im Gehaltsbuch bezüglich der Quittung auf die Besoldungsliste zu verweisen.

Die Aufrechnung der Nachtragsliste an die Eisenbahnhauptkasse hat gemeinsam mit der Aufrechnung der Juni-Besoldungsliste in der Weise zu erfolgen, daß die Summe der Nachtragslisten der Summe der Junilisten in der Endzusammenstellung zugeschlagen wird.

Bei der ordentlichen Besoldungsberechnung für Monatsempfänger für den Monat Juni sind den Teuerungszuschlägen von vornherein die neuen Sätze zugrunde zu legen.

Nr. 155. Reisekosten und Beschäftigungstagegelder.

(A 2. Zb 4. Nr. M 902.)

Vorgang: Verfügung Nr. 63, Amtsblatt 13/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 22. April 1922, E. II. 22. Nr. 2975.

Der Reichsminister der Finanzen hat darauf hingewiesen, daß eine vorübergehende Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des betreffenden Beamten im Sinne des § 12 der Reisekostenverordnung vom 14. Oktober 1921 bezw. der Ziffer 60 der Ausführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1921 (Reichs-Verkehrs-Vl. 1922, S. 1 ff.) nicht anzunehmen ist, wenn von vorn herein feststeht, daß die Beschäftigung des Beamten nicht länger als vier Wochen dauern wird. In diesem Falle liegt eine Dienstreise vor, die dem Beamten einen Anspruch auf die Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den Sätzen der §§ 2 und 3 der Verordnung gewährt.

Stellt sich jedoch bei einer solchen, ursprünglich nur auf vier Wochen bemessenen auswärtigen Tätigkeit im Laufe der Beschäftigung heraus, daß sie über vier Wochen dauern wird, so finden der § 12 und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß vom Tage nach dieser Feststellung ab — sofern die ersten zwei Wochen abgelaufen sind — der Beamte mit Beschäftigungstagegeldern abzufinden ist.

Eine Dienstreise im Sinne der §§ 2 und 3 der Reisekostenverordnung ist auch dann noch anzunehmen, wenn nach bestehender Verwaltungsübung die Beamten im Falle der Tätigkeit bei einer auswärtigen Behörde nicht für vier Wochen, sondern für den Zeitraum eines Monats beschäftigt zu werden pflegen.

Nach Ziffer 60 Absatz 2 (letzter Satz) der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung laufen die Fristen vom Beginn der Beschäftigung ab. Demnach ist die Zeit für die Gewährung der Beschäftigungstagegelder bis zur Dauer von sechs Monaten oder für die ersten zwei Monate vom ersten Tage der Beschäftigung ab zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, daß für die ersten zwei Wochen das volle Tage- und Übernachtungsgeld gezahlt wird. Es würde also einem Beamten, der zu einer länger dauernden Beschäftigung außerhalb seines Wohnsitzes abgeordnet ist, für die ersten 14 Tage volles Tage- und Übernachtungsgeld und für den Rest der sechs Monate bezw. zwei Monate ermäßigtes Tagegeld (Beschäftigungstagegeld) zu gewähren sein. Außerplanmäßige Beamte erhalten bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb ihres Wohnsitzes volle Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die planmäßigen Beamten bestehenden Grundsätzen. Die in Ziffer 3 des Rundschreibens des Reichsministers der Finanzen vom 5. Januar d. J. (Reichs-Verkehrs-Vl. S. 49) vorgesehene Kürzung tritt also hinsichtlich der Tage- und Übernachtungsgelder nicht ein und gilt nur für die eigentlichen Beschäftigungstagegelder.

Ferner wird erläuternd noch folgendes bemerkt:

a) zu Ziffer 39 der Ausführungsbestimmungen:

Im Hinblick darauf, daß nunmehr auch Schlafwagen 3. Klasse eingeführt sind, sind in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 39 in der Regel die Kosten für die Benutzung des Schlafwagens 2. Klasse nur denjenigen Beamten zu ersetzen, die zur Benutzung der 2. Wagenklasse berechtigt sind (vgl. § 4 Abs. 2 der Reisekostenverordnung);

b) zu Ziffer 48 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen:

Bei gemeinsamen Fahrten mehrerer Beamter hat eine gemeinsame Benutzung von Fuhrwerken zu erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

II. Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1922 ab. Seit diesem Zeitpunkt außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes beschäftigte Beamte, deren Abbefehlung nicht länger als vier Wochen gedauert hat, können, wenn ihnen Beschäftigungstagegeld vom Beginn der dritten Woche an bewilligt war, eine Nachforderung dem Rechnungsbüro einreichen. Sollten Fälle vorliegen, in denen bei Abbefehlungen von längerer Dauer als vier Wochen nicht von vornherein feststand, daß die auswärtige Tätigkeit länger als vier Wochen dauern würde, so ist, falls die obestehenden Bestimmungen in Ansehung der Sachlage einen Anspruch auf Gewährung der ordnungsmäßigen Reisekosten über die ersten zwei Wochen hinaus begründen, von den Beamten Antrag bei der Eisenbahn-Generaldirektion zu stellen.

III. Abbefohlene Beamte, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort zu ihren Familien fahren, werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Nr. 156. Richtlinien für die Beurlaubung von Eisenbahnbeamten im privaten Interesse und zur Betätigung im Dienste ihrer Organisationsverbände. (A 2. Zb 8. M 867.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 29. April 1922, E. II. 26. 3683/22.

„Die Beurlaubung der Beamten im privaten Interesse und zur Betätigung im Dienste ihrer Organisationsverbände erfolgt künftig nach den folgenden, im Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat festgesetzten Richtlinien:

1. Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Gewährung des Urlaubs dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub ist daher zu versagen, wenn der Urlaubszweck mit den allgemeinen Beamtenpflichten unvereinbar oder der Beamte dienstlich nicht abkömmlich ist.
2. Für die Dauer der Beurlaubung entfällt das gesamte Dienst Einkommen des Beamten. Das Dienstalter ist um die entsprechende Zeit zu kürzen. Der Beamte ist auf die vorstehenden Wirkungen hinzuweisen und hat sich mit den Bedingungen einverstanden zu erklären. Vergünstigungen, welche den Beamten lediglich mit Rücksicht auf ihre eisenbahndienstliche Tätigkeit gewährt werden (z. B. freie Fahrt), fallen während des Urlaubs weg. Die Beurlaubung zur Betätigung im Dienste Privater oder von Organisationen wird von der Beibringung nachstehender Erklärung abhängig gemacht:

„Der N. N. wird unter folgenden Bedingungen zur Dienstleistung bei beurlaubt.

N. N. befindet sich bei Beginn der Beurlaubung im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Wenn seine Dienstfähigkeit während des Urlaubs oder nach beendetem Urlaub vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt sein sollte oder wenn seine später eintretende vorübergehende oder dauernde Dienstunfähigkeit oder sein Tod während der Beurlaubung verursacht worden ist, so wird die Reichseisenbahnverwaltung für ihre durch die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten verursachten Aufwendungen an Pensions- und Hinterbliebenenbezügen usw. von schadlos gehalten werden.“

Eine sinngemäße Erklärung hat der Beamte abzugeben, wenn er den Urlaub zur Betätigung außerhalb des Dienstverhältnisses mit einem Dritten nachsucht (Studium, selbständige Ausübung eines Gewerbes usw.).

3. Die Höchstdauer des Urlaubs wird auf drei Monate festgesetzt. Eine Verlängerung wird im allgemeinen nur zugestanden:
 - a) im Falle der Beurlaubung zur Betätigung bei Organisationsverbänden bei nachgewiesener Dringlichkeit um weitere drei Monate. In besonderen Ausnahmefällen kann der Urlaub bis zur Gesamthöchstdauer von neun Monaten verlängert werden;
 - b) im Falle der Beurlaubung zu Privatziwecken, wenn eisenbahndienstliche oder sonstige öffentliche Interessen eine Verlängerung rechtfertigen.
 4. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es verlangt.
 5. Betrifft nur die Eisenbahn-Generaldirektion.
 6. Diese Richtlinien treten mit dem 1. Mai 1922 in Kraft. Im Lauf befindliche Beurlaubungen bleiben unberührt. Die Verlängerung kann nur nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Anrechnung der bisherigen Urlaubsdauer stattfinden.
 7. Urlaubsanträge von Beamten der Gruppe X an aufwärts unterliegen in jedem Falle meiner Entscheidung.“
- II. Alle Gesuche sind der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 157. Wiederaufbauholzsendungen.

(C 16. Bb 30.)

Im Nachgang zu Verf. Nr. 137, Abl. 25/1922, Seite 85, betr. Wiederaufbauholzsendungen für das Jahr 1922, werden nach folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

1. Als Übergabebahnhöfe kommen in Betracht:
 - a) für Belgien: Herbesthal,
 - b) für Frankreich: vorläufig nur Kehl,
 - c) für Italien: Rosenheim.
2. Als Sammelbahnhöfe sind bestimmt:

Appenweier für den Übergang Kehl,
 Rosenheim für den Übergang Kufstein,
 Düsseldorf-Unterbilk für den Übergang Herbesthal.
3. Wagengestellung und Beladung.

Es sind nur in gutem Zustand befindliche, auslandsfähige Wagen zu verwenden, deren Übernahme an der Grenze nicht verweigert werden kann. Fremde Wagen sollen vorerst nicht benutzt werden. Auf rechtzeitige Gestellung der Wagen in der geforderten Anzahl wird der größte Wert gelegt.

Bei Beladung der Wagen sind die Vorschriften der Anlage II des Übereinkommens für die gegenseitige Benutzung der Güterwagen (W.B.U./R.S.V.) genau zu beachten. Nur ordnungsmäßig und betriebssicher verladene Wagen dürfen zur Beförderung angenommen werden; insbesondere ist auf Einhaltung der vorgeschriebenen Lademaße (für Frankreich: Lademaß II) zu achten.

Sämtliche Holzsendungen für Belgien laufen nach Herbesthal über die Steiltrampe (1:37) Aachen Hbf—Konheide. Da sämtliche Züge geschoben werden müssen, dürfen keine H H beigestellt werden, die durch die Ladung selbst oder durch Steifkupplung verbunden sind. Die Verladung der langen Hölzer nach Belgien hat nötigenfalls unter Stellung von Schutzwagen so zu erfolgen, daß die Wagen in Züge eingestellt werden können, die geschoben werden.

Die Restitutionskommission in Wiesbaden hat die unbeanstandete Abnahme in Herbesthal von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

- a) Versand der Schwellen: Die Schwellen müssen, wenn möglich, auf Wagen mit Aufjag von 20 t geladen werden. Damit einer Verschiebung der Ladung vorgebeugt wird, dürfen die Ladungen die Seitenwände der Wagen nicht überragen;
- b) Versand der Telegraphenmaste und Rundhölzer: Der Versand dieser Hölzer muß auf flachen Wagen geschehen. Jede Ladung auf zwei Wagen von 10 t mit drehbarem Schlitten muß mit einer Haltestange versehen sein; außerdem müssen die Maste gut geschichtet und auf dem Drehschlitten befestigt sein. R und Km dürfen zum Verladen der Telegraphenmaste und Rundhölzer nicht benutzt werden, da deren hölzerne Einsteckungen durch den seitlichen Druck der Ladung die Lademaße überschreiten;
- c) Versand der Schnitthölzer: Die Schnitthölzer müssen ebenso wie die Schwellen verladen werden (siehe unter 1).

Jede Ladung, die nicht nach Vorschrift ausgeführt ist, muß in Herbesthal für die Umladung zum Kran gefahren werden, um dann vom Untersuchungsposten angenommen werden zu können.

4. Abfertigung und Frachtzahlung.

Die Sendungen werden mit direkten internationalen Frachtbriefen aufgegeben. In der Spalte „Routenvorschrift“ wird vom Versender der in Betracht kommende Sammelbahnhof mit farbiger Schrift oder farbigem Stempel angegeben. Sämtliche Holzwagen sind auf den Versandstationen zu verwiegen und die Frachtbriefe mit dem amtlichen Wiegestempel zu versehen. Die Fracht und etwa unterwegs bis zur Landesgrenze entstehende Nebengebühren hat der Versender zu zahlen. Dieser hat deshalb in der Spalte des Frachtbriefes „Freivermerk des Absenders“ die Angabe zu machen: Frei Fracht und Spejen bis (Angabe der Grenzstation, z. B. Kehl Grenze).

Als Grenzstationen kommen in Betracht:

- a) für Frankreich: Kehl Grenze,
- b) für Belgien: Konheide (Hergentrath) Grenze,
- c) für Italien: Ruffstein.

Bis zu den Grenzübergangsstationen Kehl und Konheide (Hergentrath) erfolgt Abfertigung im innerdeutschen Verkehr. Die Sendungen nach Italien sind wie Sendungen des allgemeinen Verkehrs nach der Kundmachung und Dienstanweisung für den deutsch-italienischen Güterverkehr über den Brenner und Tarvis vom 1. Oktober 1921 zu behandeln unter Beachtung folgender Bestimmungen des Tarifamts München:

- a) Die Sendungen sind direkt nach der Station Brenner Übergang zu kartieren; für die Kartierung sind die Frachtkarten des Umbehandlungsverkehrs (Muster Anlage 2 der Dienstanweisung) zu verwenden.
- b) Die Versandstation erhebt bei der Aufgabe die Fracht bis Ruffstein und setzt diesen Betrag in die Frachtkarte in Frankatur ein. Etwa unterwegs eintretende Nebengebühren sind zwecks Einziehung vom Versender auf die Versandstation zurückzurechnen. Bei Verf. Nr. 137 im Amtsblatt 25 ist Vormerkung zu machen.

Bei den Sendungen nach Belgien über Herbesthal ist wegen des Umwegs über Düsseldorf-Unterbilk und ab da Weiterabfertigung nach der Übergangsstation Konheide (Hergentrath Grenze) vorzunehmen. Die Umwegsfrachten sind dem Versender in Rechnung zu stellen, weshalb den Frachtbriefen für diese Sendungen Frankaturrechnungen beizugeben sind.

5. Bezettelung der Wagen.

Die Wagen sind eisenbahnseitig zu bezetteln. Aus den Beklebezetteln muß für das Rangierpersonal deutlich der Sammel-, Übergabe- und Bestimmungsbahnhof zu ersehen sein. Außerdem erhalten die Wagen noch einen besonderen Beklebezettel, der den Versendern von den Landesauftragsstellen geliefert und von diesen am Wagen angebracht werden muß. Aus diesem Beklebezettel muß hervorgehen, daß es sich um eine „Holzlieferung auf Grund des Friedensvertrages“ handelt.

6. Ausfuhrbewilligung.

Die Ausfuhrbewilligungen werden vom Reichskommissar für die Gesamtholzungen beantragt und für die über die einzelnen Grenzübergangsstationen laufenden Wagen an diesen Orten zur Abschreibung niedergelegt.

Bezüglich der Verzollung findet lediglich für die französische Lieferung eine Zollvorbehandlung in der bisherigen Weise an den deutsch-französischen Grenzübergängen statt. Die Beigabe der erforderlichen Zolldeklarationen sowie der statistischen Ausfuhrscheine ist Sache des Absenders.

Ferner ist für jeden Wagen eine Versandanzeige von den Versendern den Frachtpapieren beizufügen.